

# Die Bedeutung des poliklinischen Unterrichtes in der gerichtlichen Medizin<sup>1)</sup>.

Von

Prof. Dr. Fritz Reuter,

Vorstand des Institutes für gerichtliche Medizin in Graz.

Meine Damen und Herren!

Jeder, der über einige Erfahrung im gerichtlich-medizinischen Unterrichte verfügt, weiß, wie schwierig es ist, die klinische Seite unseres Faches vom praktischen Standpunkte aus zu lehren. Dies hat seinen Grund zum Teil darin, daß zwar alle Institute für gerichtliche Medizin über entsprechende Einrichtungen für gerichtliche Sektionen und die notwendigen Laboratoriumsarbeiten verfügen, daß aber nur wenige, speziell in Österreich und den Sukzessionsstaaten, geeignete Räume für klinische Untersuchungen besitzen, in welchen auch Demonstrationen stattfinden können.

So fehlte z. B. an dem großen Wiener gerichtlich-medizinischen Institute bis in die letzte Zeit ein Zimmer für Untersuchungen am Lebenden. Erst nach dem Umsturze und der Übersiedlung des Institutes in ein Gebäude der aufgelösten Josefsakademie konnte nach entsprechender Adaptierung des letzteren ein auch für klinische Untersuchungen geeigneter Raum reserviert werden. In Ungarn hingegen waren schon vor dem Kriege solche Räume an den Instituten für gerichtliche Medizin vorhanden. In Deutschland ist schon vor längerer Zeit vor allem Kollege *Puppe* mit Nachdruck für den poliklinischen Unterricht in der gerichtlichen Medizin eingetreten. Aber auch in Deutschland sind die Verhältnisse an den einzelnen Universitäten, soweit ich orientiert bin, verschiedene, und nicht an allen kann der Studierende in die klinische gerichtliche Medizin in einer Weise eingeführt werden, wie dies vom praktischen Standpunkt gefordert werden muß.

Als ich im Herbst des Jahres 1919 an die Lehrkanzel für gerichtliche Medizin in Graz berufen wurde, da schwebte mir das Ziel vor, den zweisemestrigen Unterricht aus gerichtlicher Medizin für die Studierenden so zu gestalten, daß diese innerhalb dieser kurzen Zeit mit allen praktisch wichtigen Methoden und Fragen der gerichtlichen Pathologie, Toxikologie und Klinik vertraut würden.

<sup>1)</sup> Vorgetragen auf der XIV. Tagung der dtsh. Ges. f. gerichtl. u. soz. Med. in Bonn, September 1925.

Es lag mehr in den lokalen Verhältnissen am Grazer Institute begründet, daß ich in den ersten 5 Jahren meiner Grazer Tätigkeit hauptsächlich den Unterricht in der gerichtlichen Pathologie und Toxikologie ausgestalten konnte, weil mir hierzu entsprechende Räume zur Verfügung standen, während ich mich im Unterricht aus klinischer gerichtlicher Medizin begnügen mußte, Befunde und Gutachten zu verlesen und daran erläuternde Bemerkungen zu knüpfen. Daß einem solchen Unterrichte große Mängel anhaften, weil dem Hörer immer ein kunstgerecht verfaßter Befund präsentiert werden muß und sich mitunter auch die Verlesung des Gutachtens nicht vermeiden läßt, der Hörer sich also in der so wichtigen Aufnahme des Befundes nicht üben kann, bedarf keiner besonderen Betonung. Die Behauptung, welche der gerichtlichen Medizin ferne stehende Kollegen vielfach aufstellen, nämlich, daß ein eigener Unterricht in der klinischen gerichtlichen Medizin nicht notwendig sei, weil der Hörer die Technik der Untersuchung in den Vorlesungen aus innerer Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe usw. lernen könne, ist nicht stichhaltig. Ganz abgesehen davon, daß wenigstens an unseren österreichischen Universitäten sich nur einzelne, besonders begabte und fleißige Hörer schon während der Studienzeit jenes Maß von Übung in der Untersuchung am Lebenden aneignen, das sie in die Lage versetzt, ohne Kontrolle selbständig solche Untersuchungen vorzunehmen, ist die Methodik der gerichtlichen Medizin, wie jeder Erfahrene weiß, eine ganz andere als die der Klinik. Schon bei der Aufnahme der Anamnese ergeben sich Schwierigkeiten, die sich bei der Wertung der objektiven und subjektiven Symptome steigern und ihren Höhepunkt bei der Stellung der Diagnose, der kausalen Differenzierung verschiedener Erkrankungen erreichen. Es muß demnach gefordert werden, daß der Hörer im Rahmen des zweisemestrigen Unterrichtes aus gerichtlicher Medizin auch mit den verschiedenen Methoden der gerichtsärztlichen Klinik möglichst vertraut wird. Dies läßt sich, wenn man sich nicht ein zu großes Ziel steckt, trotz einiger Schwierigkeiten erreichen, wie mich eigene Erfahrungen im Unterrichte innerhalb der letzten Jahre lehrten.

Um dieses Ziel zu erreichen, mußte an meinem Institute zunächst die Raumfrage gelöst werden. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelt es sich nur um eine kürzer oder länger dauernde, ambulatorische, poliklinische Untersuchung. Eine längere Beobachtung in einer Krankenanstalt ist, wenn man von schwierigen Fällen fraglicher Geisteskrankheit oder raffinierter Simulation absieht, in der Regel entbehrlich. Deshalb sind die Schwierigkeiten in der Lösung der Raumfrage keine erheblichen. Bei der Anlage eines solchen gerichtsärztlichen, poliklinischen Zimmers, wie wir diesen Raum nennen wollen, muß aber im Auge behalten werden, daß der Zugang zu diesem Raume nicht an den

Sektionslokalitäten oder Prosekturräumen vorbeiführt, weil aus berechtiglichen Gründen eine solche Anlage bei den zu Untersuchenden auf energischen Widerstand stoßen würde. Dies war auch der Grund, warum man sich in dem alten gerichtlich-medizinischen Institute in Wien, welches mit dem pathologischen in einem Gebäude untergebracht war, nicht entschließen konnte, einen Institutsraum für solche Untersuchungen zu widmen.

Da mein Institut gemeinsam mit anderen theoretischen Instituten in einem Gebäude, und zwar im zweiten Stockwerk des letzteren untergebracht ist und sich die zugehörigen Sektionsräume getrennt von den übrigen Institutsräumen im Souterrain dieses Gebäudes befinden, so war es für mich verhältnismäßig leicht, einen Institutsraum des im zweiten Stocke befindlichen Institutes für die poliklinischen Untersuchungen zu reservieren und entsprechend einzurichten.

Das österreichische Unterrichtsministerium ist mir trotz der schwierigen Finanzlage des Staates auf meinen diesbezüglichen Antrag hin in dankenswerter Weise sehr entgegengekommen. Seit Herbst 1924 besteht an meinem Institute ein solcher poliklinischer Untersuchungsraum. In diesem Raume, in welchen man direkt vom Gange aus gelangen kann, ohne daß die übrigen Institutsräume betreten werden müßten, können alle Untersuchungen vorgenommen werden, wie sie die tägliche gerichtsärztliche Praxis sowohl im Strafverfahren als auch im Zivilverfahren erheischt. In den vergangenen 2 Semestern wurde von dieser gerichtsärztlichen Poliklinik bereits wiederholt Gebrauch gemacht. Besonders betonen möchte ich, daß seit der Gründung dieser gerichtsärztlichen Poliklinik sich die Schiedsgerichte für Klagen gegen die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten, für Klagen gegen die Bruderladen der Bergarbeiter sowie das Invalidenschiedsgericht regelmäßig an mich zur Vornahme solcher Untersuchungen wenden. Der Raum ist so eingerichtet, daß jede nicht allzu komplizierte klinische Untersuchung entsprechend dem modernen Stand der Wissenschaft vorgenommen werden kann. So können unter anderem auch Untersuchungen der Ohren, der Augen, der Nase und des Kehlkopfes, ebenso auch gynäkologische Untersuchungen usw. ohne Schwierigkeit ausgeführt werden. Ich brauche wohl nicht besonders auszuführen, daß diese Art der Untersuchung eines Zeugen, eines Beschuldigten oder Klägers vor der Verhandlung zweckentsprechender ist, als wenn sie erst am Tage der Verhandlung in einem für klinische Untersuchungen ganz ungeeigneten Raume, also unter schwierigen äußeren Verhältnissen erfolgen muß. Selbstverständlich läßt sich die letztere Art der Untersuchung und Begutachtung nicht immer ganz vermeiden, weil häufig Leute zu untersuchen sind, die nicht am Orte des Gerichtes wohnen und erst am Tage der Verhandlung die Fahrt zu dem Orte, wo die Unter-

suchung stattfinden soll, unternehmen können. Die am Orte des Gerichtes oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Personen wurden von mir noch vor dem Termin der Verhandlung vorgeladen und untersucht. Über sie wird nach Einsicht in die Akten, die mir vom Gericht in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt werden, ein genauer schriftlicher Befund, eventuell ein vorläufiges Gutachten verfaßt, welche Schriftstücke bei der Verhandlung verlesen und den Akten einverleibt werden. Eventuell können sie durch das Ergebnis der Verhandlung noch ergänzt werden. Dadurch wird auch bei der Verhandlung selbst Zeit erspart, ohne daß „der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens“ ein Abbruch geschieht. Die mir das Vertrauen schenkenden Gerichte sind auch mit dieser Art des Untersuchungsverfahrens zufrieden und ich bin überzeugt, daß sich diese Methode noch weiter ausbauen lassen wird.

Durch die Gründung einer gerichtsärztlichen Poliklinik war ich nun nicht nur in die Lage versetzt, selbst an meinem Institute solche Untersuchungen vorzunehmen oder durch dessen Mitglieder vornehmen zu lassen, sondern ich konnte auch Physikatskandidaten und Gruppen von Studierenden an diesen Untersuchungen teilnehmen lassen, zumal der Raum so groß ist, daß in demselben neben dem zu demonstrierenden Kranken etwa 20 Hörer ohne Schwierigkeit untergebracht werden können. Die diesbezüglichen in den letzten 2 Semestern unternommenen Versuche waren befriedigend. Ich werde sie daher in den folgenden Jahren noch fortsetzen und ausbauen.

Welche Bedeutung eine solche Schulung in der gerichtsärztlichen Untersuchungstechnik namentlich für Ärzte hat, die sich der Sachverständigentätigkeit widmen wollen, habe ich bereits betont und brauche ich wohl nicht weiter auszuführen. Ist es doch auf diese Weise möglich, den Hörern alle im Zivilverfahren vorkommenden Fälle zu demonstrieren und zu erläutern. Aber auch im Strafverfahren hat der Arzt häufig Untersuchungen am Lebenden vorzunehmen, selbst wenn man Fälle von Begutachtung eines Geisteszustandes, über die wir noch später sprechen wollen, ausschaltet, zumal bei uns in Österreich nach der Strafprozeßordnung in vielen Fällen zur Festlegung des objektiven Tatbestandes eine solche klinische Untersuchung gefordert wird. Es sind dies vorwiegend Fälle von Sexualdelikten, Abortus und Körperverletzungen.

Um Ihnen einen Überblick über die Zahl der klinischen Untersuchungen, welche pro Jahr an einem großen österreichischen Strafgerichte vorkommen, zu geben, will ich Ihnen eine kleine Statistik über die von mir allein im Jahre 1910 beim Landesgerichte in Strafsachen in Wien vorgenommenen klinischen Untersuchungen mitteilen. Nach meinen Notizen nahm ich in diesem Jahre 210 genaue klinische Untersuchungen mit ausführlichem Befunde und Gutachten vor. Von diesen entfielen 30 auf Sexualdelikte, 11 auf kriminellen Abortus, 193 auf vor-

sätzliche und 76 auf fahrlässige Körperverletzung. Da ich aber nur bei etwa der Hälfte der jährlichen Untersuchungen als Sachverständiger zu intervenieren hatte, so muß die Zahl 210 verdoppelt werden, wenn man die jährliche Gesamtzahl der Untersuchungen erfassen will. Diese Gesamtzahl ist somit für das Jahr 1910 mit 420 klinischen Untersuchungen zu bemessen. Bedenkt man, daß in diese Statistik nur die wichtigeren klinischen Untersuchungen mit ausführlichen Befunden und Gutachten einbezogen sind, daß der ständige Sachverständige bei diesem Gerichte noch zahlreiche Fälle bei Verhandlungen zu begutachten und überdies viele Fälle von Haft- und Verhandlungsfähigkeit zu untersuchen hat, so kann man die Zahl 420 ruhig auf 450 erhöhen. In den Jahren vor dem Jahre 1910 und in den nachfolgenden Jahren schwankte die Zahl der klinischen Untersuchungen beim Landesgerichte in Wien, doch sank sie unter die Gesamtzahl 400 innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, während welcher Zeit ich als ständiger Sachverständiger bei diesem Gerichte fungierte, nicht herab. Wenn man die Zahl der jährlichen gerichtlichen Obduktionen, welche in dieser Zeit in Wien vorgenommen wurden und welche Zahl rund 500 pro Jahr betrug, mit der Zahl der jährlichen klinischen Untersuchungen vergleicht, so ergibt sich, daß die Zahl der klinischen Untersuchungen nur wenig hinter jener der anatomischen zurücksteht. Daraus erhellt schon die Bedeutung des Unterrichtes in der klinischen gerichtlichen Medizin.

Wirft man nun einen Blick in den Unterrichtsplan für das Fach der gerichtlichen Medizin in Österreich, so wird man zugeben, daß in diesem Unterrichte, wenn man von der forensischen Psychiatrie vorläufig absieht, die forensische Pathologie und Toxikologie einen besonders großen Raum einnimmt, während die forensische Klinik verhältnismäßig stiefmütterlich behandelt wird. Seit langem war daher mein Bestreben danach gerichtet, auch diesem Zweige der gerichtlichen Medizin im Unterrichte die ihm gebührende Stellung zu verschaffen. Um dies zu erreichen, gab es verschiedene Wege, die von mir mit wechselndem Erfolge betreten wurden.

Am instruktivsten wäre es natürlich, wenn es gelänge, die Hörer an dem Akte der gerichtsärztlichen Untersuchung selbst teilnehmen zu lassen. Dies ist aber nur bei einer beschränkten Hörerzahl und nur in Fällen des Zivilverfahrens ohne besondere Schwierigkeiten möglich. Über diese Art des Unterrichtes brauche ich keine besonderen Worte zu verlieren, ich wendete sie vorwiegend bei Physikatskandidaten, fallweise auch bei Studenten an, die in Gruppen geteilt der Untersuchung beiwohnen konnten. Zu Beginn wurde den Hörern ein kurzer Aktenauszug mitgeteilt, dann nahmen sie mit mir oder einem Herrn meines Institutes die Untersuchung vor, wobei sowohl technische als auch differentialdiagnostische Fragen erörtert wurden, und endlich wurde

das Gutachten besprochen. Stand genügend Zeit zur Verfügung, wurde in der folgenden Unterrichtsstunde vor dem gesamten Auditorium der ganze Fall noch kurz referiert, das Gutachten in extenso verlesen und erläutert. Auf diese Weise gelang es, wenigstens dem lernbegierigen Teil der Hörerschaft Gelegenheit zu geben, sich in die mitunter schwierige Technik der gerichtsarztlichen Untersuchung einzuleben. Ich hoffe, in den folgenden Jahren durch gruppenweises Ausschreiben der Studenten zu solchen Übungen auch denjenigen Teil der Studentenschaft zur Teilnahme an solchen Übungen zu zwingen, der in dieser Hinsicht bisher eine besondere Zurückhaltung an den Tag gelegt hat.

So einfach sich der Unterricht in der gerichtsarztlichen Poliklinik gestaltet, wenn es sich um einen „Zivilfall“ handelt, so schwierig ist er in Straffällen, weil, wie Ihnen allen bekannt ist, die Voruntersuchung geheim geführt wird und die Anwesenheit von Hörern bei einer solchen Amtshandlung gegen die Strafprozeßordnung verstößt. In Deutschland ist man in dieser Hinsicht vielleicht noch kritischer als in Österreich, wo schon durch *Bernt* durchgesetzt wurde, daß die Studierenden der Medizin wenigstens an den gerichtlichen Sektionen teilnehmen können, was, soweit ich orientiert bin, im deutschen Reich bisher noch nicht möglich war. Von diesem Rechte mache ich bei dem geringen Leichenmateriale, das mir in Graz für den Unterricht zur Verfügung steht, sehr häufig Gebrauch. Wenn es nun möglich ist, die Hörer der Medizin den gerichtlichen Obduktionen beiwohnen zu lassen, warum sollte es nicht auch durchführbar sein, sie den im Strafverfahren notwendigen Untersuchungen am Lebenden beizuziehen? Diesen Gedanken, den ich schon seit langem gefaßt hatte, suchte ich unmittelbar vor Ausbruch des Weltkrieges, zu welchem Zeitpunkte ich mehrere Kurse für österreichische Militärärzte zu halten hatte, praktisch auszuführen. Nach Überwindung mancher formeller Schwierigkeiten, die mir die Gerichte bei größtem Entgegenkommen unter Hinweis auf die bestehende Strafprozeßordnung bereiten mußten, wurde ein Ausweg gefunden, der sich allerdings nur für den speziellen Fall als gangbar erwies. Die aus aktiven Militärärzten bestehenden Hörer wurden zu Gruppen von je 4 Herren der Untersuchung beigezogen, nachdem sie vom Gerichte vorher als Gerichtszeugen beeedet worden waren. So konnte einerseits der Prozeßordnung Genüge geleistet, andererseits dem Unterrichte gedient werden. Die militärische Stellung der Hörer, die vor jeder Untersuchung an ihre Schweigepflicht als Amtsärzte noch besonders erinnert wurden, bürgte dafür, daß von dem Ergebnis der Akteneinsicht und dem der Untersuchung selbst kein dem Gang des Verfahrens schädigender Gebrauch gemacht wurde. Dieses Verfahren hat sich während der 1jährigen Dauer dieser Kurse aufs beste bewährt. Leider ist es für den Unterricht von Hörern der Medizin oder für Ärzte in nichtamt-

licher Stellung nicht anwendbar, da das Mißtrauen, welches die Gerichtsfunktionäre gegenüber solchen Hörern haben, bis zu einem gewissen Grade begründet ist und der darauf basierende Widerstand der Behörden gegenüber dem Wunsche des Unterrichtenden kaum zu überwinden ist. Vielleicht gelingt es mir, in Hinkunft durchzusetzen, daß wenigstens die Physikatskandidaten solchen Untersuchungen beigezogen werden können.

Ein zweiter, gangbarer Weg wäre der, daß man namentlich das Verletzungsmaterial einer chirurgischen Klinik dem forensischen Unterricht dienstbar macht. Auch dieser Weg ist schon betreten worden, in Wien zuletzt von Kollegen *Meixner*<sup>1)</sup>, der seit einigen Jahren auf der Klinik Hochenegg an dem Verletzungsmaterial Vorlesungen über die forensische Begutachtung nichttödlicher Körperverletzungen hält. Mit dieser Unterrichtsmethode sind nun gewisse Schwierigkeiten verbunden. Sie setzt vor allem ein großes Entgegenkommen von seiten des klinischen Chefs und eine Bereitwilligkeit des klinischen Personales, endlich auch einen großen Takt von seiten des Vortragenden voraus, was nicht allorts zu erreichen ist. Aber selbst wenn dem Dozenten der gerichtlichen Medizin in dieser Hinsicht die größtmögliche Kollegialität zuteil wird, ergeben sich bei einem solchen Unterrichte noch sachliche, wissenschaftliche Schwierigkeiten, die natürlich schwerer ins Gewicht fallen als die rein formellen. Wie soll sich der Dozent der gerichtlichen Medizin verhalten, wenn er einen Fall von seinem Standpunkt erläutert, der bereits Gegenstand einer klinischen Vorlesung war, und zwar namentlich dann, wenn er zu einer anderen Auffassung kommt als sein klinischer Kollege? Auf einer großen, mit reichlichem Kranken-, speziell Verletzungsmaterial ausgestatteten Klinik werden sich solche Fälle nur selten ergeben, da der Dozent der gerichtlichen Medizin es vermeiden wird, Fälle, die bereits Gegenstand einer klinischen Vorlesung waren, nochmals zu demonstrieren. Ist das Material einer Klinik aber klein, so wird man eben wegen Materialmangels die Verwendung ein- und desselben Falles für verschiedene Vorlesungen nicht immer ganz vermeiden können. Da es meines Erachtens im Unterrichte aus didaktischen Gründen unbedingt vermieden werden muß, daß die Autorität eines Lehrers etwa durch eine noch so taktvolle und wohlmeinende Kritik eines Kollegen leiden könnte, so bliebe in solchen Fällen nichts anderes übrig, als daß der Fall gemeinsam vom Vertreter des klinischen Faches und dem der gerichtlichen Medizin demonstriert werde, was wieder vom Standpunkte des Lehrplanes, selbst bei dem besten Einvernehmen der beiden Vertreter, seine Schwierigkeiten hat.

Wenn ich auch mit Rücksicht auf die geschilderten Schwierigkeiten mich in meiner jetzigen Stellung noch nicht entschließen konnte, an

<sup>1)</sup> Persönliche Mitteilung an den Autor.

meine Kollegen mit der Bitte um Überlassung klinischen Materiales zum Zwecke des Unterrichtes aus forensischer Medizin heranzutreten, so habe ich diesen Plan doch nicht gänzlich fallen gelassen, setzte ihn nur vorläufig an zweite Stelle. Da der Weg, den ich gelegentlich der Kurse für Militärärzte betrat, wie bereits erwähnt, sich für Hörer der Medizin nicht als gangbar erwies, so trachtete ich, mir ein Material zu verschaffen, welches dem des Strafgerichtes gleichkam, bei welchem aber die erwähnten, durch die Strafprozeßordnung bedingten Schwierigkeiten wegfielen. Der Zufall spielte mir nun ein solches Material in die Hände, an das ich ursprünglich gar nicht gedacht hatte. In Graz wird der Sicherungsdienst für die Stadt und deren Umgebung von 2 getrennten Körperschaften versehen. Für die Stadt Graz selbst hat die Polizei wie in anderen Städten den Sicherungsdienst auszuüben, während dieser für die Umgebung von der Gendarmerie übernommen wurde, welche zu diesem Zwecke seit einigen Jahren eine eigene Ausforschungsabteilung besitzt, die auch Unterrichtszwecken dient. Da ich seit mehr als 3 Jahren mit dem Unterrichte aus gerichtlicher Medizin für die Gendarmerie betraut bin, so ergab sich von selbst, daß die im Zuge des Ausforschungsverfahrens ärztlich zu untersuchenden Fälle meinem Institute zugewiesen wurden und so dem Unterrichte dienstbar gemacht werden konnten. Die amtliche Stelle der Gendarmerie erhielt über das Ergebnis einer solchen Untersuchung einen genauen Befund und Gutachten, welche den Akten beigelegt wurden und an das Gericht weiterbefördert werden konnten. Mit der Polizei wurde bisher ein ähnliches Abkommen noch nicht getroffen, doch wird sich in der Zukunft vielleicht ein Weg finden lassen, auch dieses Material für den Unterricht zu gewinnen.

Sie sehen, meine Damen und Herren, daß es mir trotz der Schwierigkeiten, die sich der Durchführung meines Planes entgegenstellten, doch gelang, den Unterricht aus der gerichtsärztlichen Poliklinik so zu gestalten, daß er den praktischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Mit einer bestimmten Absicht habe ich bisher den Unterricht in der forensischen Psychiatrie, der einen integrierenden Bestandteil des Gesamtunterrichtes aus gerichtlicher Medizin bildet, von meinen Ausführungen ausgeschaltet, weil er einer besonderen Besprechung bedarf. Ihnen allen sind ja die Schwierigkeiten zur Genüge bekannt, die sich einem fruchtbringenden, praktischen Unterrichte aus diesem Spezialfache der gerichtlichen Medizin entgegenstellt. Der Unterricht wird meist so abgehalten, daß der Fall unter Mitteilung des Aktenauszuges und des Befundes referiert und das Gutachten in extenso verlesen wird. Nur selten ist man in der Lage, den Delinquenten selbst zu demonstrieren, z. B. wenn dieser auf einer Beobachtungsabteilung einer Klinik oder in einer Irrenanstalt interniert war. Wird der Unterricht von einem klinischen Psychiater gehalten, so werden meist nur ausgesprochen



Geisteskranke demonstriert und an der Hand dieser Fälle das forensisch Wichtige erörtert. Daß auf diese Weise ein praktischer Erfolg nicht zu erreichen ist, liegt auf der Hand. Man wird mir einwenden, daß durch die Vorschrift, daß Ärzte, welche sich der amtsärztlichen Karriere widmen wollen, eine bestimmte Zeit auf einer psychiatrischen Klinik zubringen müssen, genügend Vorsorge getroffen sei, um zu verhindern, daß psychiatrisch nicht geschulte Ärzte an die Begutachtung eines solchen Falles heranträten. Wer aber einigermaßen Einblick in die Verhältnisse der gerichtsärztlichen Praxis hat, wird zugeben, daß die kurze Zeit, welche die Aspiranten für eine amtsärztliche Stelle auf einer psychiatrischen Klinik zubringen, nicht genügt, um sie nur mit den Grundlagen der Begutachtung forensischer Fälle vertraut zu machen. Es ist also diese Vorschrift nicht in der Lage, die erwähnte Lücke im Unterricht auszufüllen, ganz abgesehen davon, daß sie nur für Ärzte, die das Physikatsexamen machen wollen, nicht aber für Hörer der Medizin Geltung hat.

Ich betrat daher seit dem Wintersemester 1924/25 einen anderen Weg. Von der Vorstellung ausgehend, daß es sowohl für den Hörer der Medizin als auch für den bereits promovierten Arzt vor allem wichtig ist, die Psyche des Verbrechers in seinen verschiedenen Spielarten mit den ins Pathologische schillernden Zügen kennenzulernen, trachtete ich zunächst, mir ein Verbrechermaterial als Demonstrationsobjekt zu sichern. Der Zufall wollte es nun, daß gerade um diese Zeit einerseits ein Volontär meines Institutes, Herr Privatdozent Dr. jur. et med. *Michel* an 355 in der Strafanstalt Karlau bei Graz internierten Sträflingen körperliche und psychische Untersuchungen, andererseits der Strafrechtslehrer an unserer Universität, Herr Hofrat *Lenz* schon seit einigen Semestern an diesen Sträflingen zu anderen Zwecken Demonstrationen vorgenommen hatte, worüber er bereits an anderer Stelle berichtet hat<sup>1)</sup>. Es war also der Boden für meinen Plan genügend vorbereitet. Das Bundesministerium für Justiz kam meinem Wunsche in zuvorkommender Weise entgegen und gestattete mir an den in der Strafanstalt internierten Verbrechern Vorlesungen und Demonstrationen abzuhalten. Ebenso kam mir die Oberstaatsanwaltschaft in Graz, der zu diesem Zeitpunkte das Gefängnis noch dienstlich unterstand, sowie die Direktion der Strafanstalt selbst in jeder Richtung entgegen. Die letztere stellte mir nicht nur das Personal, sondern auch das Schulzimmer zur Verfügung und sorgte für prompte Bereitstellung der Verbrecher zur Zeit der Demonstration. Da es vom Standpunkte des Unterrichtes notwendig war, den Hörern auch geisteskranke Verbrecher zu demonstrieren, so wandte ich mich an die Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Feldhof in Graz, die mir in zuvorkommender Weise das Krankmaterial zur Verfügung stellte. Es sei mir gestattet, auch an dieser

<sup>1)</sup> Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform 16. 1925.

Stelle allen Behörden und Herren, die mir die Demonstrationen ermöglichten und mich hierbei wesentlich unterstützten, meinen wärmsten Dank auszusprechen. Bei der Demonstration der Geisteskranken legten wir besonderen Wert darauf, daß vorwiegend Fälle demonstriert wurden, welche tatsächlich mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten waren.

Alle diese Demonstrationen wurden von mir gemeinsam mit Kollegen *Michel* vorgenommen.

Gestatten Sie, meine Damen und Herren, daß ich Ihnen nun in Kürze die Form des Unterrichtes schildere und gleichzeitig über die Art des demonstrierten Materiales berichte.

Da im Wintersemester 1924/25 der systematische Unterricht aus gerichtlicher Medizin wöchentlich 5 Stunden umfaßte, während im Sommersemester 1925 nur 3 Stunden für diesen zur Verfügung standen, so wurden im Wintersemester den systematischen Vorlesungen nur 2 Übungsstunden pro Woche angegliedert, während im Sommersemester an 2 Tagen je 2, also im ganzen 4 Stunden pro Woche den Übungen gewidmet waren. Eine stärkere Belastung der Zeit der Studierenden war vom Standpunkte der Technik des Unterrichtes nicht möglich. Vor jeder Demonstration wurde ein zusammenfassender, kurzer Vortrag über die Zustandsbilder der zu Demonstrierenden gehalten, wobei wir uns natürlich nicht nur auf das eigentlich Forensisch-Psychiatrische beschränkten, sondern auch kriminalistische und kriminalpsychologische Fragen erörterten. Bei der Demonstration selbst wurde zunächst in großen Zügen der Aktenauszug referiert, dann wurde der Sträfling vorgerufen und an der Hand des Aktenauszuges mit ihm eine Exploration vorgenommen, wie sie bei einer forensisch-psychiatrischen Untersuchung üblich ist, so daß die Hörschaft von der Art einer solchen Untersuchung einen Begriff bekam. Dann wurde das Gutachten verlesen und erläutert. Nach jeder Demonstration wurde in einer gesonderten Stunde ein Repetitorium mit den Hörern abgehalten, welches dem Lehrer einen Begriff geben sollte, wieviel bei den Hörern haften geblieben war.

Aus der Strafanstalt Karlau, welche gegenwärtig 914 Sträflinge, durchweg Schwerverbrecher mit einem Strafausmaß von über 1 Jahre schweren Kerker birgt, wurden folgende Gruppen demonstriert.

1. Eine große Anzahl von psychopathisch minderwertigen Gewohnheitsverbrechern in allen Spielarten, vor allem erregbare, willensschwache moralisch anästhetische, hypomanische, depressive. Bei der Demonstration wurde besonderes Gewicht auf die Schilderung des Lebensganges, des Sexuallebens, etwa vorhandener Selbstmordneigung und nervöser Störungen gelegt. Hierbei konnte das Wichtigste aus der Konstitutionspathologie, soweit sie für uns von Bedeutung war, weiters die anatomischen Degenerationszeichen, die neuropathischen Stigmata und die Tätovagen besprochen werden.

2. Gruppe mit Intelligenzdefekten, vorwiegend debile, welche scharf gegenüber Verbrechern mit hoher Intelligenz kontrastierten. Gelegentlich dieser Demonstrationen wurden die verschiedenen Methoden der Intelligenzprüfung erörtert und kritisch beleuchtet. Besonders betont wurde, daß all diesen Methoden ein gewisser Mangel anhaftet und daß daher das Ergebnis nicht überschätzt werden darf.

3. Gruppe der jugendlichen Kriminellen,
4. Affektverbrecher,
5. Alkoholverbrecher und Morphiumsüchtige,
6. Haftpsychosen.

Wiederholt ergab sich Gelegenheit, Fälle von sogenanntem „Zuchthausknall“, psychogene Situationspsychosen und katatone Zustandsbilder zu demonstrieren.

7. Fälle von Simulation von Geistesstörung, Vortäuschung von Wahnideen und Sinnestäuschungen. Einmal konnte auch ein Fall von künstlich erzeugter Pupillendifferenz demonstriert werden, der Verbrecher hatte sich in das eine Auge Atropin eingeträufelt, welches er aus dem Marodenzimmer der Anstalt sich verschafft hatte. Der Fall war deshalb besonders wichtig, weil es dem Mann gelungen war, im Zuge des Verfahrens durch diese Manipulation 2 allerdings nicht sehr versierte Gerichtsärzte zu täuschen, die den Verdacht einer beginnenden progressiven Paralyse aussprachen und die Abgabe des Mannes in eine Anstalt beantragt hatten.

In der Heil- und Pflegeanstalt Feldhof wurde mit Unterstützung des Herrn Primarius Dr. *Weeber* eine große Anzahl von geisteskranken Verbrechern demonstriert.

Unter diesen wurden besonders folgende Gruppen hervorgehoben:

1. Fälle von Alkoholparanoia, darunter ein Fall von Mord aus Eifersucht.

2. Imbezille und ausgesprochene Fälle von Schwachsinn, welche als Gegenstück zu den Fällen von Debität, wie sie an den zurechnungsfähigen Gefangenen gezeigt wurden, dienen sollten. Unter diesen fand sich 1 Fall von äußerst läppischem Mordversuch mit Phosphor.

3. Verschiedene Formen der Alkoholdegeneration, unter diesen 1 Fall, bei welchem das allmähliche Sinken des Alkoholisten aus einer höheren sozialen Stellung in das tiefste Niveau in augenfälliger Weise demonstriert werden konnte.

4. Fälle von Epilepsie, besonders solche mit starker Reizbarkeit und Gewalttätigkeit.

5. Verschiedene Formen der Paranoia, an denen die Art der Sinnestäuschungen und Wahnideen und die charakteristischen Merkmale dieser Erscheinungen zum Unterschied von simulierten Sinnestäuschungen und Wahnideen erläutert wurden.

Der Zufall wollte es, daß in der Irrenanstalt auch 1 Fall von Pseudohermaphroditismus externus masculinus interniert war, welcher gelegentlich dieser Demonstration der Hörschaft gezeigt wurde.

Während wir uns im Wintersemester mit Demonstrationen und Vorträgen begnügten, versuchten wir im Sommersemester auch eine Anzahl von Studenten zur Untersuchung und Begutachtung eines Falles heranzuziehen. Es wurden zu diesem Zwecke sowohl Sträflinge aus der Anstalt Karlau als auch Pfleglinge der Heilanstalt Feldhof ausgewählt. Zu diesen Übungen wurden nur wenige Herren, durchschnittlich 3—4, ausgeschieden. Sie wurden so vorbereitet, daß die ausgeschriebenen Herren sich zunächst mit Kollegen *Michel* nach einer kurzen Orientierung im Aktenauszug in die Strafanstalt resp. nach Feldhof begaben und dort unter seiner Leitung die Exploration und körperliche Untersuchung des Sträflings, resp. Geisteskranken vornahmen und nun in einer eigens hierzu bestimmten Übungsstunde vor dem gesamten Auditorium in meiner Anwesenheit über den Fall referierten. Noch vor dieser Übungsstunde hatten die Hörer ein schriftliches Gutachten zu verfassen, daß sie nun in freier Rede vor dem Auditorium zu vertreten hatten. Der Sträfling resp. Kranke wurde vorgeführt und der von dem Hörer erhobene Befund vor dem Auditorium durch neuerliche Fragen an den zu Demonstrierenden ergänzt. Das Gutachten, welches der Hörer verfaßt hatte, wurde sodann nach Abführung des Sträflings resp. Kranken einer Kritik unterzogen, und falls in diesem Falle ein strafgerichtliches Gutachten von einem Sachverständigen abgegeben worden war, dieses in extenso verlesen.

Meine Damen und Herren! Ich bin mir wohl bewußt, daß auch diese Art des Unterrichtes noch Lücken aufweist und daß es bei einer großen Anzahl von Hörern — ich hatte in beiden Semestern durchschnittlich 100 Hörer — unmöglich ist, jedem einzelnen Gelegenheit zu geben, sich in das schwierige Gebiet der forensischen Psychiatrie einigermaßen einzuarbeiten. Es ist aber schon sehr viel gewonnen, wenn die Studierenden nur einen Begriff von der Art einer solchen Untersuchung erhalten und wenn die Fleißigen unter ihnen sich auch etwas mit der Technik der Untersuchung vertraut machen. Ich bin überzeugt, daß es mir durch diese Demonstrationen und Übungen gelungen ist, auch gegen die nicht nur bei medizinischen Laien, sondern auch bei Medizinern, die über keine gerichtsarztliche Erfahrung verfügen, nur zu oft vertretenen falschen Vorstellungen mit Erfolg anzukämpfen, daß abnorme Züge in der Psyche eines Verbrechers allein den Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit nicht rechtfertigen. Jedenfalls werde ich in der Folgezeit bestrebt sein, diese Übungen fortzusetzen und noch weiter auszubauen.

---